

Anforderung an Shisha-Lokale aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes



Beim Verbrennen der Wasserpfeifenkohle entsteht Kohlenstoffmonoxid (CO). Die Arbeitsinspektion hat bei Kontrollen in Shisha-Bars feststellen müssen, dass in jedem Lokal ein erhöhter Wert von CO auftrat. Erhöhte Konzentrationen von CO wurden in den Gasträumen und in den Bereichen der Lokale gemessen, in denen die Wasserpfeifenkohle in glühender Form vorrätig gehalten und für die Gäste vorbereitet wird.

Kohlenstoffmonoxid ist ein gefährliches Atemgift, da es leicht über die Lunge aufgenommen wird. Da das Gas farb-, geruch- und geschmacklos und nicht reizend ist, wird es kaum wahrgenommen. Wenn CO über die Lunge in den Blutkreislauf gelangt, verbindet es sich mit dem Hämoglobin des Blutes und behindert so den Sauerstofftransport im Körper, was zum Tod durch Erstickung führen kann. Symptome einer leichten Vergiftung sind Kopfschmerzen, Schwindel und grippeähnliche Symptome. Höhere Dosen wirken signifikant toxisch auf das Zentralnervensystem und das Herz.

Mit einer richtig bemessenen Lüftungsanlage und dem richtigen Verhalten im Umgang mit der Wasserpfeifenkohle und den Wasserpfeifen kann dieser Gefahr jedoch begegnet werden. Die Auslegungsparameter für die Lüftung und Maßnahmen für den Umgang mit der Wasserpfeifenkohle werden im Informationsblatt erläutert. Im Informationsblatt wird darüber hinaus auch noch die Reinigung der Schläuche und Mundstücke behandelt.

Bei Verwendung von herkömmlichen Kohlen

- Entsprechend ausgelegte Lüftungsanlage
 - MAK-Wertberechnung – genaue Auslegung (schwierig) oder
 - überschlägige Berechnung mit $195 \text{ m}^3/\text{h}$ pro Shisha (aufgrund deutscher Modellversuche und MAK-Wert von 20 ppm, bei Verwendung von max. 3 handelsüblichen Kohlenstücken pro Shisha)

Die Auslegung der Lüftungsanlage hat einerseits über die vorgesehenen Verabreichungsplätze im Raucherbereich ($50 \text{ m}^3/\text{h}/\text{Person}$, $70 \text{ m}^3/\text{h}/\text{Beschäftigten}$) und andererseits über die zu konsumierenden Shishas ($195 \text{ m}^3/\text{h}/\text{Shisha}$) zu erfolgen. Der größere Wert ist einzuhalten.

Sollen bei laufendem Betrieb die Luftmengen reduziert werden, dann ist eine Steuerung der Lüftungsanlagen über CO-Messeinrichtungen in den Gasträumen oder im Abluftstrom vorzusehen. Dies gilt auch für den Vorbereitungsraum mit

dem Anzündeofen. Der MAK-Wert für CO (Tagesmittelwert von 20 ppm) darf dabei nicht überschritten werden. Bei Ausfall des Systems (Fühler oder Lüftung) muss eine Warnung erfolgen.

Hinweis: Bei Auslegung der Lüftung aufgrund der deutschen Modellversuche, soweit es sich bei den Gasträumen um möglichst nicht verwinkelte etwa quaderförmige Räume mit Zu- und Abluft, die eine möglichst gleichmäßige Durchströmung der Räume gewährleisten, sind keine Grenzwert-Vergleichsmessungen nach § 28 Abs.1 Grenzwertverordnung 2018 – GKV 2018 erforderlich (siehe dazu § 28 Abs. 5 GKV 2018)

Der CO-Wert ist bei nicht steuerbaren Lüftungsanlagen mit zumindest haushaltsüblichen CO Warngeräten entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50291 zu überwachen (je 25 m² Gastraum ein Warngerät – Montage und Betrieb laut Herstellerangaben).

- Das durch den Anzündeprozess entstehende CO ist an der Entstehungsstelle zu erfassen und ins Freie zu leiten. Wird dafür ein geschlossener Ofen mit Abluftführung ins Freie verwendet, so ist zur Unterstützung der Abführung der entstehenden Gase der Kohlen ein Ventilator im Abluftrohr vorzusehen.
- Der Transport von glühenden Kohlen zum Nachlegen auf den Shishas darf zu keiner Verletzungsgefahr der „Transporteurin“ / des „Transporteurs“ führen (z. B. Verbrennungen).
- Unmittelbar nach der Verwendung sind die verbrauchten, noch glühenden Kohlereste
 - in einem Wasserbad zu löschen oder
 - bis zum Ausgehen der Kohlen unter einer Absaugung zu lagern (z. B. im geschlossenen Anzündeofen).
- Als Feuerlöscher für die glühenden Kohlen ist ein Wasserlöscher bereit zu halten (sowohl beim Anzünden als auch für den Gastraum).
- Die Reinigung der Schläuche bzw. der Mundstücke der Shishas hat aufgrund der vorhandenen Verunreinigungen (biologische Arbeitsstoffe) ohne Gesundheitsgefahr für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erfolgen (siehe § 4 Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA, Ermittlung und Beurteilung der Gefahren bei unbeabsichtigter Verwendung).
- Eine Trennung des Vorbereitungsraumes mit dem Anzündeofen vom Gastraum unter Berücksichtigung der Lüftungsverhältnisse wäre sinnvoll.
 - Vorbereiten der Shisha vor dem Servieren hat nicht durch „Vorraucher“ zu erfolgen, sondern durch „Handventilatoren“

Bei Verwendung „elektrischer Shishakohle“

- Entsprechend ausgelegte Lüftungsanlage nach den vorhandenen Verabreichungsplätzen.
- Die Reinigung der Schläuche bzw. der Mundstücke der Shishas hat aufgrund der vorhandenen Verunreinigungen (biologische Arbeitsstoffe) ohne Gesundheitsgefahr für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erfolgen (siehe § 4 Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA, Ermittlung und Beurteilung der Gefahren bei unbeabsichtigter Verwendung).
- Vorbereiten der Shisha vor dem Servieren hat nicht durch „Vorraucher“ zu erfolgen, sondern durch „Handventilatoren“.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) – Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Titelbild:** © JulyS - stock.adobe.com **Layout & Druck:** BMASGK **Stand:** März 2019